

Erlass Nr. 104

Auf Grund von Artikel 98 Absatz 4 der Verfassung der Republik Bulgarien

ERLASSE ICH HIERMIT:

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte, das am 19. Juni 2025 von der 51. Nationalversammlung verabschiedet wurde, wird im Staatsanzeiger verkündet.

Ausgestellt in Sofia am 27. Juni 2025.

Der Präsident der Republik: **Rumen Radev**

Versiegelt mit dem Staatssiegel:

Justizminister: **Georgi Georgiev**

GESETZ

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte

Produkte(verkündet, Staatsanzeiger, Nr. 101 von 1993; geändert, Nr. 19 von 1994, Nr. 110 von 1996, Nr. 153 von 1998, Nr. 113 von 1999, Nr. 33 und 102 von 2000, Nr. 110 von 2001, Nr. 20 von 2003, Nr. 57 und 70 von 2004, Nr. 91, 95, 99 und 105 von 2005, Nr. 18, 30, 34, 70, 80 und 108 von 2006, Nr. 53 und 109 von 2007, Nr. 36, 67 und 110 von 2008, Nr. 12, 82 und 95 von 2009, Nr. 19 von 2011, Nr. 50 von 2012, Nr. 12 und 14 von 2015, Nr. 19, 28, 31 und 101 von 2016, Nr. 58, 63, 85, 92, 97 und 103 von 2017, Nr. 17, 98 und 106 von 2018, Nr. 7, 17 und 83 von 2019, Nr. 102 von 2022, Nr. 52, 100, 102 und 106 von 2023 sowie Nr. 70 und 79 von 2024)

Abschnitt 1. Artikel 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse, neuartige Tabakerzeugnisse und erhitzte Tabakerzeugnisse“ eingefügt.

2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse, neuartige Tabakerzeugnisse und erhitzte Tabakerzeugnisse“ eingefügt.

3. In Nummer 12 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte „oder nicht enthalten“ eingefügt.

4. Die Nummer 21 wird angefügt:

„(21). nikotinhaltige Erzeugnisse, deren Nikotingehalt 20 mg/Produkteinheit übersteigt.“

Abschnitt 2. In Artikel 31 werden am Ende die Worte „und von elektronischen Einwegzigaretten, die Nikotin enthalten oder nicht enthalten“ angefügt.

Abschnitt 3. In Artikel 31c Absatz 3 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhaltig oder nikotinfrei“ eingefügt.

Abschnitt 4. Artikel 35 wird wie folgt geändert

1. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„(1). ausschließlich für Gewerbetreibende bestimmt sind, die am Handel mit Tabak, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen Nachfüllbehältern beteiligt sind, oder für Personen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Handel mit Tabak, Tabak und verwandten Erzeugnissen, nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen Nachfüllbehältern ist;“

2. In Absatz 7 werden die Wörter „elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter“ durch „nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige wiederverwendbare elektronische Zigaretten und für nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Nachfüllbehälter“ ersetzt.

3. In Absatz 8 werden alle Wörter „elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinhaltige Flüssigkeiten“ durch „Tabakerzeugnisse“ ersetzt.

Abschnitt 5. Der Titel von Kapitel 12 wird wie folgt geändert: „Elektronische Zigaretten, wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nicht nikotinhaltig“.

Abschnitt 6. Artikel 43a wird wie folgt ergänzt:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhaltig oder nikotinfrei“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden im Text vor Nummer 1 nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhaltig oder nikotinfrei“ eingefügt.

3. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Zigarette“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“, nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „nikotinhaltig oder nikotinfrei“ eingefügt.

4. In Absatz 8 werden im Text vor Nummer 1 nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhaltig oder nikotinfrei“ eingefügt.

5. Ein neuer Absatz 11 wird eingefügt

„(11). Hersteller und Importeure von wiederverwendbaren elektronischen Zigaretten, die Nikotin enthalten oder nicht enthalten, und/oder Nachfüllbehälter, die Nikotin enthalten oder nicht enthalten, haben der in Artikel 21c Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Wirkungen chemischer Stoffe und Gemische genannten zuständigen Behörde auch die Daten nach Absatz 2 Nummer 2 zu übermitteln.“

Abschnitt 7. Artikel 43b wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden im Text vor Nummer 1 nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhaltig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhaltig oder nikotinfrei“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt, nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt und werden die Wörter „Verwendung von Tabakerzeugnissen“ durch „bis zur Verwendung von Tabak und verwandten Erzeugnissen“ ersetzt.

Abschnitt 8. In Artikel 43c werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

Abschnitt 9. Artikel 43d wird wie folgt ergänzt:

1. In Absatz 1 werden im Text vor Nummer 1 nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

2. In Absatz 3 werden im Text vor Nummer 1, im ersten Satz, nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

3. In Absatz 5 werden im Text vor Nummer 1, Satz 1, nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

Abschnitt 10. Artikel 43e wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1:

a) In dem Text vor Nummer 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „oder nicht enthalten“ eingefügt;

b) In Nummer 1 werden die Wörter „in elektronischen Einwegzigaretten“ gestrichen;

c) In Nummer 2 wird das Wort „Nikotin“ durch die Wörter „Nikotin – für nikotinhalzige Flüssigkeiten“ ersetzt;

d) In Nummer 3 wird in Buchstabe d das Wort „Nikotin“ durch die Wörter „Nikotin – für nikotinhalzige Flüssigkeiten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „oder nicht enthalten“ eingefügt.

3. Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt

„(4) In der nikotinhalzigen Flüssigkeit dürfen nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter oder unerhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.“

Abschnitt 11. In Artikel 43f werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Worte „wiederverwendbare nikotinhalzige Zigaretten“ eingefügt.

Abschnitt 12. In Artikel 43g werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

Abschnitt 13. Artikel 43h wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden im Text vor Nummer 1 nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

2. In Absatz 2:

a) In dem Text vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt;

b) In Nummer 2 wird das Wort „Dosis“ durch das Wort „Dosis – für nikotinhalzige Erzeugnisse“ ersetzt;

c) In Nummer 5 werden die Wörter „Nikotin und Aromen“ durch „Nikotin – für nikotinhalzige Erzeugnisse“ ersetzt;

d) Nummer 6 wird eingefügt:

„(6). Informationen über den Gehalt an Aromen.“

3. In Absatz 3:

a) In dem Text vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt;

b) In Nummer 2 wird das Wort „Rauch“ durch das Wort „Emissionen“ ersetzt;

c) Es wird folgende Nummer 6 eingefügt, die lautet:

„(6) Bezieht sich auf die Anzahl der Züge während des Verbrauchs des Erzeugnisses.“

4. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Worte „wiederverwendbare nikotinhalzige“ und nach dem Wort „Füllung“ die Worte „nikotinhalzig“ eingefügt.

5. Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Auf Packungen und allen Außenverpackungen von nikotinfreien wiederverwendbaren elektronischen Zigaretten, nikotinfreien Nachfüllbehältern und nikotinfreien Flüssigkeiten ist ein gesundheitlicher Warnhinweis anzubringen: „Dieses Gerät stellt eine Gefahr für Ihre Gesundheit dar.““

6. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Für die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nach den Absätzen 4 und 4a gilt Artikel 35l Absatz 2.“

Abschnitt 14. Mit den Artikeln 43l und 43m wird folgendes Kapitel 13a eingefügt:

„Kapitel 13a“ NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE ALS TABAKERZEUGNISSE

Artikel 43l. (1) Auf der Packung und der Außenverpackung von nikotinhalzigen Erzeugnissen ist ein gesundheitsbezogener Warnhinweis anzubringen: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“

(2) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis nach Absatz 1 muss:

1. die Anforderungen des Artikels 35i erfüllen;

2. parallel zum Haupttext auf der für diesen Warnhinweis bestimmten Oberfläche aufgedruckt sein;

3. 30 Prozent der größten Fläche der Einheitspackung und der Außenverpackung abdecken.

Artikel 43m. (1) Auf der Packung und der Außenverpackung von anderen Erzeugnissen als Tabakerzeugnissen, ist ein gesundheitsbezogener Warnhinweis anzubringen: „Dieses Produkt stellt ein Risiko für Ihre Gesundheit dar“.

(2) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis nach Absatz 1 muss:

1. die Anforderungen des Artikels 35i erfüllen;

2. parallel zum Haupttext auf der für diesen Warnhinweis bestimmten Oberfläche aufgedruckt sein;
3. 30 Prozent der größten Fläche der Einheitspackung und der Außenverpackung abdecken.“

Abschnitt 15. Mit den Artikeln 43n – 43q wird folgendes Kapitel 13b eingefügt:

„Kapitel 13b

KONTROLLE

Artikel 43n. (1) Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt einzeln oder gemeinsam durch Beamte, die von den in Artikel 52 genannten Stellen bevollmächtigt worden sind.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben haben die in Absatz 1 genannten Beamten das Recht:

1. des freien Zugangs zu den Handelslagern oder den Räumlichkeiten der kontrollierten Personen;
2. von der kontrollierten Person Dokumente, Daten, Informationen, Referenzen und andere Träger von Informationen anzufordern, die für die durchgeführte Überprüfung relevant sind;
3. von Dritten die für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Informationen und Unterlagen anzufordern;
4. von den kontrollierten Personen schriftliche Erklärungen zu verlangen,
5. Kontrollen durchzuführen und, wenn Verstöße festgestellt werden, einen Verwaltungsbescheid zum Verstoß gemäß der Zuständigkeit zu erstellen;
6. die Sperrung des Zugangs zu Internetseiten bei der Einrichtung grenzüberschreitender Fernverkäufe und dem Angebot und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an Verbraucher über Dienste der Informationsgesellschaft anzuordnen;
7. Unterstützung der Behörden des Innenministeriums, der Gemeinden und der Rathäuser bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer offiziellen Aufgaben nach diesem Gesetz zu erhalten.

(3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontrollen erstellen die in Absatz 1 genannten Beamten entsprechend ihrer Kompetenz Berichte über die Feststellungen.

(4) Die in anderen normativen Rechtsakten vorgesehenen Kontrollstellen, deren Kontrollfunktionen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Aufmachung, dem Verkauf und der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen stehen, arbeiten zusammen und unterstützen die in Artikel 52 genannten Stellen, wie zum Beispiel:

1. Beteiligung an der Durchführung gemeinsamer Kontrollen;
2. Stellungnahmen zu den Risiken der Verwendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, abzugeben.

(5) Die Behörden nach Artikel 52 können bei der Ausübung der Kontrolle nach diesem Gesetz Vereinbarungen über das Zusammenwirken mit anderen Kontrollbehörden schließen.

Artikel 43o. (1) Wird ein Verstoß gegen Artikel 31a festgestellt, so ordnet der Vorsitzende der Kommission für Verbraucherschutz an, den Verstoß zu beenden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 wird am Tag ihrer Ausstellung auf der Internetseite der Kommission für Verbraucherschutz veröffentlicht. Die Personen, auf die sich diese Anordnung bezieht, gelten ab dem Tag ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben und sind verpflichtet, die Zuwiderhandlung nach Maßgabe der Anordnung nach Absatz 1 zu beheben.

(3) Beendet die Person den Verstoß nicht innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung der Anordnung nach Absatz 1, so beantragt die Kommission für Verbraucherschutz beim Präsidenten des Landesgerichts Sofia die Anordnung, dass alle Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, den Zugang zu den in der Anordnung nach Absatz 1 genannten Internetseiten aussetzen.

(4) Der Zugang nach Absatz 3 wird auch ausgesetzt, wenn andere als die in der Anordnung nach Absatz 1 genannten Dienstleistungen und/oder Waren auf der Website angeboten und/oder verkauft werden.

(5) Der Vorsitzende des Landgerichts Sofia oder ein von ihm ermächtigter stellvertretender Vorsitzender spricht über den Antrag nach Absatz 3 innerhalb von 72 Stunden nach dessen Eingang aus.

(6) Die Anordnung des Gerichts nach Absatz 5 wird am Tag ihres Eingangs auf der Internetseite der Kommission für Verbraucherschutz veröffentlicht. Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, sind verpflichtet, den Zugang zu den betreffenden Websites innerhalb von 24 Stunden nach Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses auszusetzen, wobei die Bekanntmachung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website der Kommission für Verbraucherschutz als erfolgt gilt.

(7) Die Anordnung nach Absatz 1 ist der Bundesanstalt vorzulegen.

(8) Gegen die Anordnung nach Absatz 1 können Rechtsbehelfe nach den Verfahren der Verwaltungsverfahrensordnung eingelegt werden.

Artikel 43p. (1) Bei nachgewiesener Durchführung von Werbung durch die Dienste der Informationsgesellschaft unter Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 3 und 4 hat die oder der Vorsitzende der Kommission für Verbraucherschutz die Entfernung der Inhalte von der jeweiligen Website anzuordnen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen findet Artikel 43o Absätze 2 bis 8 Anwendung.

Artikel 43q. (1) Besteht Hilfebedarf, hat die zuständige Behörde vor Beginn der Inspektion den betreffenden Behörden schriftlich mitzuteilen, welche Art von Unterstützung benötigt wird, was in Form von Informationen im Zusammenhang mit der Inspektion oder der Benennung von Beamten zur Teilnahme an der Inspektion erfolgen kann.

(2) Die Behörde, bei der die Hilfe nach Absatz 1 beantragt wird, erteilt die erbetenen Auskünfte und benennt Beamte, die an der Kontrolle teilnehmen.

(3) Erforderlichenfalls im Falle einer Behinderung der Tätigkeit der Kontrollbehörden leisten die Behörden des Innenministeriums im Rahmen ihrer Befugnisse zum Schutz der öffentlichen Ordnung nach dem Gesetz über das Innenministerium Unterstützung.“

Abschnitt 16. Artikel 46 wird wie folgt geändert

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Nummern 10 bis 20“ durch die Wörter „Nummern 10 bis 21“ ersetzt, werden die Wörter „1 000 BGN bis 3 000 BGN“ durch die Wörter „2 000 BGN bis 4 000 BGN“ ersetzt und werden die Wörter „2 000 BGN bis 5 000 BGN“ durch die Wörter „4 000 BGN bis 7 000 BGN“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „2 000 BGN bis 5 000 BGN“ durch die Wörter „3 000 BGN bis 6 000 BGN“ und die Wörter „4 000 BGN bis 8 000 BGN“ durch die Wörter „7 000 BGN bis 10 000 BGN“ ersetzt.

Abschnitt 17. Der folgende Artikel (46b) wird eingefügt:

„Artikel 46b. Die Kommission für Verbraucherschutz unterrichtet die Zollbehörde im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 30 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Artikel 31 und übermittelt eine beglaubigte Kopie eines Protokolls oder Rechtsakts, in dem die Tatsachen und Umstände aufgeführt sind, die für die Beendigung der Genehmigung für den Handel mit Tabakerzeugnissen nach dem Verbrauchsteuer- und Steuerlagergesetz festgestellt wurden.“

Abschnitt 18. In Artikel 47 Absatz 3 werden die Worte „widerruft die Zulassung“ durch die Worte „beendet die erteilte Bewilligung“ ersetzt und die Worte „für einen Zeitraum von drei Jahren“ werden gestrichen.

Abschnitt 19. Artikel 51b wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nicht nikotinhalzig“ eingefügt, nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nicht nikotinhalzig“ eingefügt, die Wörter „und Artikel 43k Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 43k, Absätze 1 bis 3, Artikel 43l und 43m“ ersetzt, die Wörter „1 000 BGN bis 3 000 BGN“ werden durch die Wörter „2 000 BGN bis 4 000 BGN“ ersetzt und die Wörter „2 000 BGN bis 5 000 BGN“ werden durch die Wörter „4 000 BGN bis 7 000 BGN“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „2 000 BGN bis 5 000 BGN“ durch „3 000 BGN bis 6 000 BGN“ und die Wörter „4 000 BGN bis 8 000 BGN“ durch die Wörter „7 000 BGN bis 10 000 BGN“ ersetzt.

Abschnitt 20. Der Artikel 51f wird eingefügt:

„Artikel 51f. Ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellt, das den Zugang zu den in Artikel 43o Absatz 1 genannten einschlägigen Websites nicht sperrt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 20 000 BGN bis 50 000 BGN oder im Fall eines wiederholten Verstoßes von 60 000 BGN bis 150 000 BGN bestraft.

Abschnitt 21. Der Artikel 51g wird eingefügt:

„Artikel 51g. Wer einen durch eine Anordnung nach Artikel 43o Absatz 1 festgestellten Verstoß nicht innerhalb der Frist nach Artikel 43o Absatz 6 behebt, ist mit einer Geldbuße von 5 000 BGN bis 10 000 BGN oder einer finanziellen Sanktion von 10 000 BGN bis 30 000 BGN zu bestrafen.“

Abschnitt 22. Artikel 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 wird „Artikel 43h“ gestrichen.

2. In Nummer 5 werden die Wörter „Nummern 10 bis 20“ durch die Wörter „Nummern 10 bis 21“ ersetzt und werden am Ende die Wörter „Artikel 43 l, 43 m, 51f und 51 g“ angefügt.

Abschnitt 23. Artikel 52a wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Nummern 10 bis 20“ durch die Worte „Nummern 10 bis 21“ und die Worte „und Artikel 43c bis 43k Absätze 1 und 3“ durch die Worte „Artikel 43c, 43i, 43k Absätze 1 und 3, 43l und 43m“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

3. In Absatz 7 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „wiederverwendbar, nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt und nach dem Wort „Füllung“ die Wörter „nikotinhalzig oder nikotinfrei“ eingefügt.

Abschnitt 24. In Abschnitt 1 der Zusatzbestimmungen werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. Nummer 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(8). Als „mit Tabak verwandte Erzeugnisse“ gelten nikotinhalzige oder nicht nikotinhalzige elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter mit oder ohne Nikotin, nikotinhalzige oder nikotinfreie Flüssigkeiten, nikotinhalzige Erzeugnisse, Raucherzeugnisse ausgenommen Tabakerzeugnisse, andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse und nicht tabakhaltige Wasserpfeifenerzeugnisse.“

2. In Nummer 24 werden die Wörter „Artikel 43h Absatz 4 und Artikel 43i“ durch die Wörter „Artikel 43h Absätze 4 und 4a, Artikel 43i, Artikel 43l Absatz 1 und Artikel 43m Absatz 1“ ersetzt.

3. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„(32). Ein „wiederholter Verstoß“ ist der Verstoß, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Strafverfügung begangen wurde, mit der die Person für dieselbe Art des Verstoßes bestraft wurde.“

4. In Nummer 39 werden in Satz 1 nach dem Wort „nikotinhalzige“ die Wörter „oder nicht nikotinhalzige“ und in Satz 2 nach dem Wort „Zigaretten“ die Wörter „nikotinhalzige oder nicht nikotinhalzige“ und schließlich die Wörter „nikotinhalzige oder nicht nikotinhalzige“ angefügt.

5. Die folgende Nummer 39a wird eingefügt:

„(39a). „Elektronische Einwegzigarette“ eine Art elektronischer Zigarette, auch nikotinhalzig, bei der die Flüssigkeit werkseitig von einem Hersteller beladen wird und in keiner Weise ergänzt oder nachgefüllt werden kann. Nikotin enthaltende oder nicht nikotinhalzige Nachfüllbehälter, Nachfüllbehälter und Nachfüllpatronen, die Nikotin enthalten oder nicht, gelten nicht als elektronische Einwegzigaretten.“

6. In Nummer 40 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „oder nicht enthalten“ eingefügt und am Ende die Wörter „wiederverwendbar“ angefügt.

7. Nummer 46a wird wie folgt geändert:

„(46a). „Andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse“ bezeichnen Erzeugnisse, die zur Aufnahme von Rauch oder Aerosolen durch Inhalation in den menschlichen Körper bestimmt sind und die keinen Tabak und/oder Nikotin enthalten

sowie Pflanzen und Stoffe, die nach dem Gesetz zur Kontrolle von Suchtstoffen und Vorläuferstoffen verboten sind, und die durch ein Verbrennungs-, Erhitzungs- und/oder Verdampfungsverfahren verbraucht werden können.“

8. In Nummer 49 werden die Worte „für medizinische Zwecke“ durch die Worte „Arzneimittel im Sinne des Gesetzes über Humanarzneimittel und Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes“ ersetzt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 25. Wiederverwendbare elektronische Zigaretten, die Nikotin enthalten oder nicht enthalten, Nachfüllbehälter, die Nikotin enthalten oder nicht enthalten, nikotinhaltige Erzeugnisse, mit Ausnahme derjenigen, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 2 Nummer 21 nicht erfüllen, und andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden und den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Nikotinhaltige Produkte, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 2 Nummer 21 nicht erfüllen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Gesetzes im Staatsanzeiger im kommerziellen Netz eingesetzt werden.

Abschnitt 26. Bei wiederverwendbaren nikotinfreien elektronischen Zigaretten und nikotinfreien Nachfüllbehältern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, müssen Hersteller, Importeure oder Personen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wiederverwendbare nikotinfreie elektronische Zigaretten und/oder nikotinfreie Nachfüllbehälter in das Inland einführen, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Mitteilung unter den Bedingungen und nach dem Verfahren des Artikels 43a Absätze 1 bis 4 einreichen.

Abschnitt 27. (1) Innerhalb von sieben Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Personen, die nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige elektronische Einwegzigaretten in Verkehr bringen, lagern, verkaufen, halten und/oder anbieten, der Gebietsdirektion der Zollbehörde am Standort des Standorts ein Verzeichnis der verfügbaren Mengen vorlegen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis enthält:

1. das Unternehmen, den eingetragenen Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung, die eindeutige Kennnummer der verpflichteten Person nach Absatz 1;

2. die genaue Anschrift des Standorts;

3. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verfügbaren Mengen an nikotinhaltigen oder nicht nikotinhaltigen elektronischen Einwegzigaretten – insgesamt und nach Art des Erzeugnisses:

a) Handelsname des Erzeugnisses;

b) Verpackung/Beschreibung des Erzeugnisses;

c) Kapazität der Verbraucherpackung in Millilitern;

d) Gesamtzahl der Verbraucherpackungen;

4. Vor- und Nachname sowie Funktion der Person, die das Verzeichnis erstellt hat;

5. Vor- und Nachname, Funktion und Unterschrift der Person, die den Steuerpflichtigen gemäß Absatz 1 vertritt;

6. Datum der Vorlage

(3) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnismengen, die in das Verzeichnis nach Absatz 2 aufgenommen werden, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes:

1. ausgeführt werden aus dem Hoheitsgebiet des Landes in das Hoheitsgebiet eines Drittlands oder eines Drittgebiets oder versandt aus dem Hoheitsgebiet des Landes in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, wobei im Fall der Anbringung von Steuerzeichen an Verbraucherverpackungen, die Steuerzeichen nach dem in den Verordnungen zur Durchführung des Verbrauchsteuer- und Steuerlagergesetzes vorgesehenen Verfahren vernichtet werden;

2. Im Einzelhandelsnetz umgesetzt werden.

(4) Für die festgestellten verfügbaren Mengen elektronischer Einwegzigaretten nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist unterrichten die Zollbehörden die Bediensteten der Kommission für Verbraucherschutz über Verstöße gemäß Artikel 46 in Bezug auf Artikel 30 Absatz 2 Nummer 18 und Artikel 31.

Abschnitt 28. Im Verbrauchsteuer- und Steuerlagergesetz (verkündet im Staatsanzeiger Nr. 91 von 2005 in der geänderten Fassung, Staatsanzeiger, Nr. 105 von 2005, Nr. 30, 34, 63, 80, 81, 105 und 108 von 2006, Nr. 31, 53, 108 und 109 von 2007, Nr. 36 und 106 von 2008, Nr. 6, 24, 44 und 95 von 2009, Nr. 55 und 94 von 2010, Nr. 19, 35, 82 und 99 von 2011, Nr. 29, 54 und 94 von 2012, Nr. 15, 101 und 109 von 2013, Nr. 1 und 105 von 2014, Nr. 30, 92 und 95 von 2015, Nr. 45, 58, 95 und 97 von 2016, Nr. 9, 58, 63, 92, 97 und 103 von 2017, Nr. 24, 62, 65, 98 und 103 von 2018, Nr. 7, 17, 33, 96 und 100 von 2019, Nr. 9, 14, 18, 28, 44, 65 und 104 von 2020, Nr. 77 von 2021, Nr. 12, 42, 52, 100 und 102 von 2022, Nr. 8, 54, 66, 82, 86, 96, 102, 105 und 106 von 2023, Nr. 11, 23, 70 und 79 von 2024 и Nr. 26 von 2025) werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. In Artikel 12b Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt geändert: „Elektronische Zigaretten sind Mehrwegprodukte über einen Nachfüllbehälter und einen Tank oder über Einwegkartuschen nachfüllbar.“

2. Artikel 29 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Flüssigkeit der E-Zigarette, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthält oder nicht, ist die in Millilitern gemessene Flüssigkeitsmenge in der Kartusche, dem Tank oder dem Nachfüllbehälter einer E-Zigarette;“

3. In Artikel 90a Absatz 2 wird eine neue Nummer 9 eingefügt:

„(9). In den letzten zwölf Monaten wurde keine Entscheidung über die Aussetzung einer Zulassung für Tabakerzeugnisse gemäß Artikel 90 g Absatz 1 Nummer 8 erlassen.“

4. In Artikel 90g:

a) wird in Absatz 1 der Punkt 8 eingefügt:

„(8), wenn die Person in den im Gesetz über Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte vorgesehenen Fällen einen Verstoß begangen hat, der von einer zuständigen Behörde festgestellt wurde.“;

b) werden in Absatz 3 die Worte „3 und 5“ durch die Worte „3, 5 und 8“ ersetzt.

Abschnitt 29. Im Verbraucherschutzgesetz (veröffentlicht, Staatsanzeiger, Nr. 48 von 2000; geändert, Nr. 75 und 120 von 2002, Nr. 36 und 63 von 2003, Nr. 70 und 115 von 2004, Nr. 28, 94 und 103 von 2005, Nr. 30, 38 und 82 von 2006, Nr. 59 von 2007, Nr. 69 von 2008, Nr. 14, 47 und 74 von 2009, Nr. 42, 50, 59 und 98 von 2010, Nr. 28 und 51 von 2011, Nr. 32 und 40 von 2012, die Nrn. 15, 68 und 84 von 2013, Nr. 79 von 2015, Nr. 8 von 2016, Nr. 85 und 103 von 2017, Nr. 17, 77 und 102 von 2018, Nr. 17, 24, 58 und 101 von 2019, Nr. 71 und 99 von 2020, Nr. 62 von 2022, Nr. 66 und 106 von 2023 sowie Nr. 39 und 79 von 2024 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel 5b:

a) werden in Absatz 3 die Wörter „andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse“ gestrichen und werden die Wörter „und erhitzte Tabakerzeugnisse“ durch die Wörter „erhitzte Tabakerzeugnisse und Erzeugnisse mit hohem Koffeingehalt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „andere Erzeugnisse als Tabakerzeugnisse“ gestrichen und werden die Wörter „und Distickstoffoxid (Lachgas)“ durch die Wörter „Distickstoffoxid (Lachgas) und Erzeugnisse mit hohem Koffeingehalt“ ersetzt.

2. In Abschnitt 1 der Zusatzbestimmung:

a) wird Nummer 21 aufgehoben;

b) wird Nummer 25 eingefügt:

„25. Als „Erzeugnisse mit hohem Koffeingehalt“ gelten Erzeugnisse mit stimulierender Wirkung, die Folgendes enthalten:

a) Koffein über 150 mg/l;

b) eine ursprüngliche Kombination von Zutaten wie Koffein, Taurin, Vitaminen und anderen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, einschließlich Glucuronolacton, Inositol, Carnitin, Kreatin, Pflanzenextrakte (Guarana, Mate, Acacia, Ginseng, Ginkgo biloba) und anderen.“

Abschnitt 30. Im Lebensmittelgesetz (verkündet, Staatsanzeiger, Nr. 52 von 2020; geändert, Nr. 65 von 2020, Nr. 13 von 2021, Nr. 102 von 2022, Nr. 80, 100 und 102 von 2023 und Nr. 41 und 85 von 2024) wird in Abschnitt 1 Nummer 4 der Zusatzbestimmung ein Buchstabe „j“ eingefügt:

„j) Produkte mit hohem Koffeingehalt im Sinne des Abschnitts 1 Nummer 25 der Zusatzbestimmung zum Kinderschutzgesetz.“

Abschnitt 31. Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Unternehmer der zuständigen Behörde eine Meldung über eine Änderung der registrierten Umstände gemäß Abschnitt 26 Absatz 2 Nummer 5 des Lebensmittelgesetzes zu übermitteln.

Abschnitt 32. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der Einspruchsfristen der Europäischen Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241/1 vom 17. September 2015) in Kraft, mit Ausnahme des Abschnitts 1 Nummer 4, der am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im *Staatsanzeiger* in Kraft tritt, und des Artikels 43h Absatz 3 Nummer 6, der zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Staatsanzeiger* in Kraft tritt.

Das Gesetz wurde am 19. Juni 2025 von der 51. Nationalversammlung verabschiedet und trägt das offizielle Siegel der Nationalversammlung.

Vorsitzende der Nationalversammlung **Natalia Kiselova**